

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

20. Jahrgang Nr. L 9

12. Januar 1977

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 37/77 der Kommission vom 11. Januar 1977 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 1
- Verordnung (EWG) Nr. 38/77 der Kommission vom 11. Januar 1977 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 39/77 der Kommission vom 11. Januar 1977 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen 5
- Verordnung (EWG) Nr. 40/77 der Kommission vom 11. Januar 1977 zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors 7
- Verordnung (EWG) Nr. 41/77 der Kommission vom 11. Januar 1977 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker 8
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

77/41/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1976 über die Erstattung von Ausgaben, die für die Strukturhebung 1975 im Rahmen eines Erhebungsprogramms über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe getätigt worden sind, durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Großherzogtum Luxemburg 9

77/42/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1976 über die Rückvergütung der im Jahr 1975 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung getätigten Ausgaben durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Königreich Belgien 10

77/43/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1976 über die Erstattung der im Jahr 1975 für die Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft gezahlten Beihilfen durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an die Französische Republik	11
77/44/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1976 über die Erstattung der im Jahr 1975 für die Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft gezahlten Beihilfen durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an die Italienische Republik	12
77/45/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1976 über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1975 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen an die Bundesrepublik Deutschland	13
77/46/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1976 über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1975 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen an das Vereinigte Königreich	14
77/47/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1976 über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1975 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen an die Französische Republik	15
77/48/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1976 über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1975 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen an Irland	16
77/49/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1976 über die Rückvergütung der im Jahr 1975 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung getätigten Ausgaben durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Königreich der Niederlande	17
77/50/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1976 über die Rückvergütung der im Jahr 1974 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung getätigten Ausgaben durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Königreich der Niederlande	18
77/51/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1976 über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1975 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe für Beihilfen und Prämien — einschließlich der Hilfen für benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete — getätigten Ausgaben an die Bundesrepublik Deutschland	19
77/52/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1976 über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1975 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe an Beihilfen und Prämien getätigten Ausgaben an das Königreich Belgien	21
77/53/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1976 über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1975 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe an Beihilfen und Prämien getätigten Ausgaben an das Königreich der Niederlande	22

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 37/77 DER KOMMISSION

vom 11. Januar 1977

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1882/76⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1882/76 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Januar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 62.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Januar 1977 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	84,75
10.01 B	Hartweizen	140,84 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	63,33 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	46,45
10.04	Hafer	51,66
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	53,61 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	57,24 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	59,82 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	130,11
11.01 B	Mehl von Roggen	100,10
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	228,93
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	139,67

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2754/75 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 38/77 DER KOMMISSION

vom 11. Januar 1977

zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1883/76⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Januar 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 64.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Januar 1977 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderer	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 39/77 DER KOMMISSION

vom 11. Januar 1977

zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden AbschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3174/76⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 17/77⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um

mehr als 2,5 Rechnungseinheiten je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen auf Grund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽⁶⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 832/76⁽⁸⁾, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3174/76 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Januar 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 357 vom 29. 12. 1976, S. 27.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 4 vom 6. 1. 1977, S. 15.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 100 vom 14. 4. 1976, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Januar 1977 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen in RE/Tonne	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
11.02 A II ⁽²⁾	120,70	115,70
11.02 B II b) ⁽²⁾	87,99	85,49
11.02 C II ⁽²⁾	105,35	102,85
11.02 D II ⁽²⁾	68,07	65,57
11.02 E II b) ⁽²⁾	120,70	115,70
11.02 F II ⁽²⁾	120,70	115,70

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v.H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v.H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v.H. oder weniger, bei Gerste 3 v.H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v.H. oder weniger, bei Hafer 5 v.H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v.H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 40/77 DER KOMMISSION
vom 11. Januar 1977
zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup
und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 3222/76⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 23/77⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3222/76 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung des gegenwärtig gültigen Grundbetrags der Abschöpfung, wie er in dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0,1999 Rechnungseinheiten je 1 v.H. Saccharosegehalt festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Januar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1976, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 5 vom 7. 1. 1977, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 41/77 DER KOMMISSION

vom 11. Januar 1977

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des
Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1564/76⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 36/77⁽⁴⁾, festge-
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1564/76 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-
fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gülti-
gen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Ver-
ordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Januar 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 1. 7. 1976, S. 31.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1977, S. 7.*ANHANG***zur Verordnung der Kommission vom 11. Januar 1977 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker***(RE/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. Weißzucker	19,99
	B. Rohzucker	18,48 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1976

über die Erstattung von Ausgaben, die für die Strukturhebung 1975 im Rahmen eines Erhebungsprogramms über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe getätigt worden sind, durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Großherzogtum Luxemburg

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(77/41/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/108/EWG des Rates vom 20. Januar 1975 über die Durchführung einer Strukturhebung 1975 im Rahmen eines Erhebungsprogramms zur Untersuchung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Großherzogtum Luxemburg hat einen Erstattungsantrag für die Strukturhebung 1975 im Rahmen eines Erhebungsprogramms über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe gestellt, der den Vorschriften der Entscheidung der Kommission Nr. 75/588/EWG vom 17. September 1975 über die Anträge auf Erstattung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die Strukturhebung 1975 im Rahmen eines Erhebungsprogramms zur Untersuchung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽²⁾ entspricht.

Die Prüfung der übersandten Unterlagen hat ergeben, daß sich die Zahl der untersuchten Betriebe auf 1730 beläuft, daß sich diese Zahl in den in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 75/108/EWG festgesetzten Grenzen hält und daß die Ergebnisse dieser Erhebung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Artikel 5 und 7 der genannten Richtlinie dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden sind. Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung

Ausrichtung, 12 RE für jeden untersuchten Betrieb, das sind für 1730 Betriebe 1 030 528,48 lfrs (20 610,57 RE), zu erstatten.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den vom Großherzogtum Luxemburg im Jahre 1975 getätigten Ausgaben für die Strukturhebung 1975 im Rahmen eines Erhebungsprogramms zur Untersuchung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe wird endgültig auf einen Betrag von 1 030 528,48 lfrs (20 610,57 RE) festgesetzt.

Artikel 2

Die Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 15. 2. 1975, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 256 vom 2. 10. 1975, S. 27.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1976

über die Rückvergütung der im Jahr 1975 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung getätigten Ausgaben durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Königreich Belgien

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(77/42/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/160/EWG des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/358/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von dem Königreich Belgien zur Durchführung der Richtlinie 72/160/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 9 der vorgenannten Richtlinie getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Das Königreich Belgien hat einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1975 zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung gezahlten Beihilfen gestellt, der vollständig und ordnungsgemäß eingereicht worden ist und der der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können⁽³⁾, entspricht.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen, nach den Bedingungen der Richtlinie 72/160/EWG geleisteten Ausgaben des Jahres 1975 auf 44 676 bfrs (900 RE) beläuft.

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 25 % dieses Betrags, das sind 11 169 bfrs (223,38 RE), zu erstatten.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den vom Königreich Belgien im Jahr 1975 getätigten Ausgaben für Beihilfen zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung wird auf einen Betrag von 11 169 bfrs (223,38 RE) festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1976

über die Erstattung der im Jahr 1975 für die Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft gezahlten Beihilfen durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an die Französische Republik

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(77/43/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 793/76 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 vorgesehene Plan ist von der Französischen Republik übersandt worden und war Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 2 dieser Verordnung getroffenen zustimmenden Entscheidung.

Die Französische Republik hat einen Antrag auf Erstattung der Ausgaben vorgelegt, die für die unter den Bedingungen des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 gewährten Beihilfen im Jahr 1975 geleistet worden sind.

Dieser Antrag entspricht den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2051/75 der Kommission vom 25. Juli 1975 über die Erstattung der von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen für die Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft ⁽³⁾.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der nach der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 und ihren Durchführungsbestimmungen geleisteten Ausgaben im Jahr 1975 auf 1 821 100 ffrs (327 878,60 RE) beläuft und sich wie folgt verteilt :

gemäß Artikel 1 Absatz 1 a)	1 821 100 ffrs
gemäß Artikel 1 Absatz 1 b)	—
gemäß Artikel 1 Absatz 2	—

der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69.

Demnach sind vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 50 % dieses Betrags, d.h. 910 550 ffrs (163 939,30 RE), zu erstatten.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Finanzmittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den von der Französischen Republik im Jahr 1975 für Beihilfen für die Verbesserung der Erzeugung und der Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft getätigten Ausgaben wird auf einen Betrag von 910 550 ffrs (163 939,30 RE) festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 53.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1976

über die Erstattung der im Jahr 1975 für die Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft gezahlten Beihilfen durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an die Italienische Republik

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(77/44/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 793/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 vorgesehene Plan ist von der Italienischen Republik übersandt worden und war Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 2 dieser Verordnung getroffenen zustimmenden Entscheidung.

Die Italienische Republik hat einen Antrag auf Erstattung der Ausgaben vorgelegt, die für die unter den Bedingungen des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 gewährten Beihilfen im Jahr 1975 geleistet worden sind.

Dieser Antrag entspricht den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2051/75 der Kommission vom 25. Juli 1975 über die Erstattung der von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen für die Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft⁽³⁾.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der nach der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 und ihren Durchführungsbestimmungen geleisteten zuschußfähigen Ausgaben im Jahr 1975 auf 2 017 787 364 Lit (3 228 459,78 RE) beläuft und sich wie folgt verteilt :

gemäß Artikel 1 Absatz 1 a)	138 985 544 Lit
gemäß Artikel 1 Absatz 1 b)	1 878 801 820 Lit

gemäß Artikel 1 Absatz 2
der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69. —

Demnach sind vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 50 % dieses Betrags, d.h. 1 008 893 682 Lit (1 614 229,89 RE), zu erstatten.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Finanzmittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den von der Italienischen Republik im Jahr 1975 für Beihilfen für die Verbesserung der Erzeugung und der Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft getätigten Ausgaben wird auf einen Betrag von 1 008 893 682 Lit (1 614 229, 89 RE) festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 53.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1976

**über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung,
für die im Jahr 1975 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten
Hilfen an die Bundesrepublik Deutschland**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(77/45/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/400/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/837/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung der Richtlinie 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 13 der vorgenannten Richtlinie und gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Die Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG des Rates gewährt wurden⁽⁵⁾, sieht in Artikel 5 Absatz 1 vor, daß die Kommission auf der Grundlage der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben einen Abschlag in Höhe von 75 % des beantragten Betrags gewährt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1975 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Beihilfen vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Ausgaben des Jahres 1975 beläuft sich auf 100 705 081,53 DM (27 515 049,60 RE) und verteilt sich wie folgt :

gemäß Titel II	}	(Richtlinie	100 621 059,53 DM
gemäß Titel IV		75/268/EWG	84 022,— DM

Die beantragte Rückvergütung beträgt 25 176 269,88 DM (6 878 762,26 RE).

Die Abschlagszahlung für den genannten Zeitraum greift der endgültigen Entscheidung über die Beteiligung des Fonds für diesen Zeitraum nicht vor.

Auf der Grundlage der übermittelten Unterlagen ist demnach für die Zahlung eines Abschlags nur ein Betrag von 25 176 269,88 DM (6 878 762,26 RE) zu berücksichtigen, wovon 75 % 18 882 202,41 DM (5 159 071,70 RE) betragen.

Die Entscheidung 76/627/EWG sieht in Artikel 2 vor, daß die Anträge auf Rückvergütung der Ausgaben nach Titel III der Richtlinie 75/268/EWG zusammen mit den Anträgen auf Rückvergütung der Ausgaben nach der Richtlinie 72/159/EWG zu stellen sind.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschlagszahlung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die von der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1975 getätigten Ausgaben für Beihilfen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten wird auf einen Betrag von 18 882 202,41 DM (5 159 071,70 RE) festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.
(²) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 21.
(³) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(⁴) ABl. Nr. L 302 vom 4. 11. 1976, S. 19.
(⁵) ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1976

über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1975 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen an das Vereinigte Königreich

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(77/46/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/400/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/837/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die vom Vereinigten Königreich zur Durchführung der Richtlinie 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 13 der vorgenannten Richtlinie und gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Die Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG des Rates gewährt wurden⁽⁵⁾, sieht in Artikel 5 Absatz 1 vor, daß die Kommission auf der Grundlage der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben einen Abschlag in Höhe von 75 % des beantragten Betrags gewährt.

Das Vereinigte Königreich hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1975 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Beihilfen vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Ausgaben des Jahres 1975 beläuft sich auf 39 253 195,00 £ (94 207 592,63 RE) und verteilt sich wie folgt :

gemäß Titel II	} (Richtlinie	39 253 195,00 £
gemäß Titel IV		} 75/268/EWG)

Die beantragte Rückvergütung beträgt 9 813 298,75 £ (23 551 898,16 RE).

Die Abschlagszahlung für den genannten Zeitraum greift der endgültigen Entscheidung über die Beteiligung des Fonds für diesen Zeitraum nicht vor.

Auf der Grundlage der übermittelten Unterlagen ist demnach für die Zahlung eines Abschlags nur ein Betrag von 9 813 298,75 £ (23 551 898,16 RE) zu berücksichtigen, wovon 75 % 7 359 974,06 £ (17 663 923,61 RE) betragen.

Die Entscheidung 76/627/EWG sieht in Artikel 2 vor, daß die Anträge auf Rückvergütung der Ausgaben nach Titel III der Richtlinie 75/268/EWG zusammen mit den Anträgen auf Rückvergütung der Ausgaben nach der Richtlinie 72/159/EWG zu stellen sind.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschlagszahlung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die vom Vereinigten Königreich im Jahr 1975 getätigten Ausgaben für Beihilfen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten wird auf einen Betrag von 7 359 974,06 £ (17 663 923,61 RE) festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) Abl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

(2) Abl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 21.

(3) Abl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

(4) Abl. Nr. L 302 vom 4. 11. 1976, S. 19.

(5) Abl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1976

über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1975 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen an die Französische Republik

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(77/47/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/400/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/837/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von der Französischen Republik zur Durchführung der Richtlinie 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 13 der vorgenannten Richtlinie und gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Die Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG des Rates gewährt wurden⁽⁵⁾, sieht in Artikel 5 Absatz 1 vor, daß die Kommission auf der Grundlage der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben einen Abschlag in Höhe von 75 % des beantragten Betrags gewährt.

Die Französische Republik hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1975 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Beihilfen vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Ausgaben des Jahres 1975 beläuft sich auf 304 992 832 ffrs (54 912 207,18 RE) und verteilt sich wie folgt :

gemäß Titel II	(Richtlinie	304 992 832 ffrs
gemäß Titel IV	75/268/EWG)	—

Die beantragte Rückvergütung beträgt 76 248 208 ffrs (13 728 051,80 RE).

Die Abschlagszahlung für den genannten Zeitraum greift der endgültigen Entscheidung über die Beteiligung des Fonds für diesen Zeitraum nicht vor. Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, einen Abschlag in Höhe von 75 % von 76 248 208 ffrs (13 728 051,80 RE), das sind 57 186 156 ffrs (10 296 038,85 RE), zu leisten.

Die Entscheidung 76/627/EWG sieht in Artikel 2 vor, daß die Anträge auf Rückvergütung der Ausgaben nach Titel III der Richtlinie 75/268/EWG zusammen mit den Anträgen auf Rückvergütung der Ausgaben nach der Richtlinie 72/159/EWG zu stellen sind.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschlagszahlung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die von der Französischen Republik im Jahr 1975 getätigten Ausgaben für Beihilfen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten wird auf einen Betrag von 57 186 156 ffrs (10 296 038,85 RE) festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 4. 11. 1976, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1976

über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1975 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen an Irland

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(77/48/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/400/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/837/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von Irland zur Durchführung der Richtlinie 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 13 der vorgenannten Richtlinie und gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Die Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG des Rates gewährt wurden⁽⁵⁾, sieht in Artikel 5 Absatz 1 vor, daß die Kommission auf der Grundlage der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben einen Abschlag in Höhe von 75 % des beantragten Betrags gewährt.

Irland hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1975 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Beihilfen vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Ausgaben des Jahres 1975 beläuft sich auf 6 442 494,70 £ (15 461 974,91 RE) und verteilt sich wie folgt :

gemäß Titel II	}	(Richtlinie	6 442 494,70 £
gemäß Titel IV	}	75/268/EWG)	—

Die beantragte Rückvergütung beträgt 1 610 623,67 £ (3 865 493,72 RE).

Die Abschlagszahlung für den genannten Zeitraum greift der endgültigen Entscheidung über die Beteiligung des Fonds für diesen Zeitraum nicht vor. Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, einen Abschlag in Höhe von 75 % von 1 610 623,67 £ (3 865 493,72 RE), das sind 1 207 967,75 £ (2 899 120,28 RE), zu leisten.

Die Entscheidung 76/627/EWG sieht in Artikel 2 vor, daß die Anträge auf Rückvergütung der Ausgaben nach Titel III der Richtlinie 75/268/EWG zusammen mit den Anträgen auf Rückvergütung der Ausgaben nach der Richtlinie 72/159/EWG zu stellen sind.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschlagszahlung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die von Irland im Jahr 1975 getätigten Ausgaben für Beihilfen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten wird auf einen Betrag von 1 207 967,75 £ (2 899 120,28 RE) festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.
 (2) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 21.
 (3) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
 (4) ABl. Nr. L 302 vom 4. 11. 1976, S. 19.
 (5) ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1976

über die Rückvergütung der im Jahr 1975 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung getätigten Ausgaben durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Königreich der Niederlande

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(77/49/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/160/EWG des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/358/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die vom Königreich der Niederlande zur Durchführung der Richtlinie 72/160/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 9 der vorgenannten Richtlinie getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Das Königreich der Niederlande hat einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1975 zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung gezahlten Beihilfen gestellt, der vollständig und ordnungsgemäß eingereicht worden ist und der der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können⁽³⁾, entspricht.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen, nach den Bedingungen der Richtlinie 72/160/EWG geleisteten Ausgaben des Jahres 1975 auf 9 533,96 hfl (2 633,69 RE) beläuft.

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 25 % dieses Betrags, das sind 2 383,49 hfl (658,42 RE), zu erstatten.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den vom Königreich der Niederlande im Jahr 1975 getätigten Ausgaben für Beihilfen zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung wird endgültig auf einen Betrag von 2 383,49 hfl (658,42 RE) festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9.

(2) ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 17.

(3) ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1976

über die Rückvergütung der im Jahr 1974 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung getätigten Ausgaben durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Königreich der Niederlande

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(77/50/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/160/EWG des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/358/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die vom Königreich der Niederlande zur Durchführung der Richtlinie 72/160/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 9 der vorgenannten Richtlinie getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Das Königreich der Niederlande hat einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1974 zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung gezahlten Beihilfen gestellt, der vollständig und ordnungsgemäß eingereicht worden ist und der der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können⁽³⁾, entspricht.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen, insbesondere der Einzelfragebogen, hat ergeben, daß nur einer der fünf Begünstigten die freigesetzte landwirtschaftlich genutzte Fläche einem Verwendungszweck nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 72/160/EWG zugeführt hat, während die durch die anderen Begünstigten freigesetzten landwirtschaftlich genutzten Flächen im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 dieser Richtlinie verwendet worden sind.

Nach Artikel 10 Absatz 1a) der genannten Richtlinie können die Mitgliedstaaten nur dann eine Rückvergütung dieser erstattungsfähigen Ausgaben erhalten, wenn die freigesetzte landwirtschaftlich genutzte Fläche im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 dieser Richtli-

nie verwendet worden ist. Da dieser Nachweis bisher nur für einen von fünf Begünstigten erbracht worden ist, hat sich die Rückvergütung lediglich auf erstattungsfähige Ausgaben des Jahres 1974 in Höhe von 1 204 hfl für einen Begünstigten zu erstrecken.

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 25 % dieses Betrags, das sind 301 hfl, zu erstatten.

Auf der Grundlage der Entscheidung 75/742/EWG der Kommission vom 21. November 1975⁽⁴⁾ ist nach Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 72/160/EWG in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission bereits ein Abschlag von 1 749,90 hfl überwiesen worden.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den vom Königreich der Niederlande im Jahr 1974 getätigten Ausgaben für Beihilfen zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung wird endgültig auf einen Betrag von 301 hfl (83,15 RE) festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 314 vom 4. 12. 1975, S. 22.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1976

über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1975 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe für Beihilfen und Prämien — einschließlich der Hilfen für benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete — getätigten Ausgaben an die Bundesrepublik Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(77/51/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/837/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/400/EWG ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung der Richtlinien 72/159/EWG und 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG und gemäß Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Die Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im

Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG des Rates gewährt wurden ⁽⁵⁾, sieht in Artikel 2 vor, daß die Anträge auf Rückvergütung von Ausgaben nach Titel III der Richtlinie 75/268/EWG zusammen mit den Anträgen auf Rückvergütung von Ausgaben nach der Richtlinie 72/159/EWG zu stellen sind, und zwar entsprechend den Bedingungen der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können ⁽⁶⁾.

Die Entscheidung 74/581/EWG sieht in Artikel 4 Absatz 1 vor, daß die Kommission auf der Grundlage der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben einen Abschlag in Höhe von 75 % des beantragten Betrags gewährt. Die Bundesrepublik Deutschland hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1975 zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährten Beihilfen — einschließlich der in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfe — vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Ausgaben des Jahres 1975 beläuft sich auf 96 756 521,41 DM (26 436 208,03 RE) und verteilt sich wie folgt :

	normale landwirtschaftliche Gebiete	benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete (Titel III)
gemäß Artikel 8 gemäß Artikel 10 gemäß Artikel 11 gemäß Artikel 12 gemäß Artikel 13	44 168 241,49 DM 447 238,00 DM 1 998 156,00 DM 653 361,00 DM 36 684 986,00 DM	12 794 143,92 DM 10 395,00 DM — — —
} (Richtlinie 72/159/EWG)		

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 302 vom 4. 11. 1976, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.

Die beantragte Rückvergütung beträgt 19 424 132,69 DM (5 307 140,08 RE).

Die Abschlagszahlung für den genannten Zeitraum greift der endgültigen Entscheidung über die Beteiligung des Fonds für diesen Zeitraum nicht vor.

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, einen Abschlag in Höhe von 75 % von 19 424 132,69 DM (5 307 140,08 RE), das sind 14 568 099,52 DM (3 980 355,06 RE), zu leisten.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschlagszahlung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung

Ausrichtung, für die von der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1975 getätigten Ausgaben für Beihilfen und Prämien zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe — einschließlich der in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfe — wird auf einen Betrag von 14 568 099,52 DM (3 980 355,06 RE) festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1976

über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1975 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe an Beihilfen und Prämien getätigten Ausgaben an das Königreich Belgien

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(77/52/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/837/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die vom Königreich Belgien zur Durchführung der Richtlinie 72/159/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 18 der vorgenannten Richtlinie getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Die Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können⁽³⁾, sieht in Artikel 4 Absatz 1 vor, daß die Kommission auf der Grundlage der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben einen Abschlag in Höhe von 75 % des beantragten Betrags gewährt.

Das Königreich Belgien hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1975 zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährten Beihilfen vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Ausgaben des Jahres 1975 beläuft sich auf 39 953 718 bfrs (799 074,36 RE) und verteilt sich wie folgt :

gemäß Artikel 8	}	(Richtlinie 72/159/EWG)	353 343 bfrs
gemäß Artikel 10			84 375 bfrs
gemäß Artikel 11			39 516 000 bfrs
gemäß Artikel 12			—
gemäß Artikel 13			—

Die beantragte Rückvergütung beträgt 4 314 680 bfrs (86 293,60 RE). Die Abschlagszahlung für den genannten Zeitraum greift der endgültigen Entscheidung über die Beteiligung des Fonds für diesen Zeitraum nicht vor. Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, einen Abschlag in Höhe von 75 % von 4 314 680 bfrs (86 293,60 RE), das sind 3 236 010 bfrs (64 720,20 RE), zu leisten.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschlagszahlung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die vom Königreich Belgien im Jahr 1975 getätigten Ausgaben für Beihilfe und Prämien zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe wird auf einen Betrag von 3 236 010 bfrs (64 720,20 RE) festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 302 vom 4. 11. 1976, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1976

über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1975 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe an Beihilfen und Prämien getätigten Ausgaben an das Königreich der Niederlande

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(77/53/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/837/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die vom Königreich der Niederlande zur Durchführung der Richtlinie 72/159/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 18 der vorgenannten Richtlinie getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Die Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können⁽³⁾, sieht in Artikel 4 Absatz 1 vor, daß die Kommission auf der Grundlage der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben einen Abschlag in Höhe von 75 % des beantragten Betrags gewährt.

Das Königreich der Niederlande hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1975 zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährten Beihilfen vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Ausgaben des Jahres 1975 beläuft sich auf 20 945 804,40 hfl (5 786 133,81 RE) und verteilt sich wie folgt :

gemäß Artikel 8)	17 412 491,92 hfl
gemäß Artikel 10	{	30 224,— hfl
gemäß Artikel 11		—
gemäß Artikel 12		139 336,— hfl
gemäß Artikel 13		3 363 752,48 hfl
	(Richtlinie 72/159/EWG)	

Die beantragte Rückvergütung beträgt 4 624 083,11 hfl (1 277 371,02 RE). Die Abschlagszahlung für den genannten Zeitraum greift der endgültigen Entscheidung über die Beteiligung des Fonds für diesen Zeitraum nicht vor. Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, einen Abschlag in Höhe von 75 % von 4 624 083,11 hfl (1 277 371,02 RE), das sind 3 468 062,33 hfl (958 028,27 RE), zu leisten.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschlagszahlung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die vom Königreich der Niederlande im Jahr 1975 getätigten Ausgaben für Beihilfen und Prämien zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe wird auf einen Betrag von 3 468 062,33 hfl (958 028,27 RE) festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 302 vom 4. 11. 1976, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.

**HINWEIS FÜR DIE ABONNENTEN
DES AMTSBLATTS DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN**

Das Abonnement 1976 ist am 31. Dezember abgelaufen.

Um keine Unterbrechung in der Zustellung eintreten zu lassen, wird darum gebeten, das Abonnement unverzüglich zu erneuern.

Der Bezugspreis des Jahresabonnements 1977 beträgt 203 DM (3 000 bfrs).